

Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

20. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundvierzigsten Tagung aufzunehmen.

92. *Plenarsitzung*
5. April 1994

48/245. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda⁴³ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁴,

eingedenk der Resolution 846 (1993) des Sicherheitsrats vom 22. Juni 1993, mit welcher der Rat die Beobachtermission zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 21. Dezember 1993 eingerichtet hat, vorbehaltlich einer alle sechs Monate erfolgenden Überprüfung,

sowie eingedenk der Resolution 872 (1993) des Sicherheitsrats vom 5. Oktober 1993, mit welcher der Rat die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Ruanda eingerichtet und den Vorschlag des Generalsekretärs angenommen hat, wonach die Beobachtermission in die Hilfsmission eingegliedert werden solle,

ferner eingedenk der Resolution 891 (1993) des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 1993, in welcher der Rat beschlossen hat, das Mandat der Beobachtermission um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 21. Juni 1994 zu verlängern, und in der er festgestellt hat, daß die Eingliederung der Beobachtermission in die Hilfsmission eine rein verwaltungstechnische Maßnahme ist und den in Ratsresolution 846 (1993) festgelegten Auftrag der Beobachtermission in keiner Hinsicht beeinträchtigt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/476 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Beobachtermission,

in Anerkennung dessen, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

in der Erkenntnis, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 48/227 vom 23. Dezember 1993 und betont, daß das Sekretariat Haushaltsdokumente fristgerecht vorzulegen hat, um der Generalversammlung die ordnungsgemäße und eingehende Prüfung und Genehmigung der Haushalte vor ihrem Vollzug zu ermöglichen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß das Sekretariat bestimmte Versammlungsresolutionen, in denen es um die Gestaltung der Haushaltsdokumente im Zusammenhang mit Friedenssicherungseinsätzen geht, besser befolgt;

3. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Versammlung im Haushaltsprozeß spielt;

4. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses an;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Ruanda umgehend und vollständig entrichtet werden;

6. *bekräftigt*, daß sie erwartet, daß von ihr in Zukunft nicht mehr verlangt wird, Beschlüsse über den Haushalt von Friedenssicherungseinsätzen rückwirkend zu fassen;

7. *beschließt*, daß die Sonderkonten für die Beobachtermission und die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda zu rein verwaltungstechnischen Zwecken zusammengelegt werden;

8. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 auf dem Sonderkonto für die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Ruanda einen Gesamtbetrag von 3.642.300 US-Dollar brutto (3.557.400 Dollar netto) bereitzustellen;

9. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc Regelung, für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 den Betrag von 3.642.300 Dollar brutto (3.557.400 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

10. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Beobachtermission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 84.900 Dollar für den Zeitraum vom 22. Juni bis 21. Dezember 1993 auf die

anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 9 anzurechnen ist;

11. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Beobachtermission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Versammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind.

92. Plenarsitzung
5. April 1994

48/246. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti⁴⁵ und des mündlichen Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁶,

eingedenk der Resolution 862 (1993) des Sicherheitsrats vom 31. August 1993, in welcher der Rat die Entsendung einer aus höchstens dreißig Personen bestehenden Vorausgruppe gebilligt hat, mit dem Auftrag, den Bedarf zu ermitteln und die mögliche Entsendung des Zivilpolizei- und Militärhilfeanteils der vorgeschlagenen Mission der Vereinten Nationen in Haiti vorzubereiten, und in der er beschlossen hat, daß das Mandat der Vorausgruppe nach einem Monat abläuft,

sowie eingedenk der Resolution 867 (1993) des Sicherheitsrats vom 23. September 1993, mit welcher der Rat die Einrichtung und sofortige Entsendung der Mission in Haiti für einen Zeitraum von sechs Monaten genehmigt hat, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über fünfundsiebzig Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen würde, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island⁴⁷ und der im Pakt von New York enthaltenen politischen Abmachungen⁴⁸ maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht,

ferner eingedenk der Resolution 905 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. März 1994, mit der der Rat das Mandat der Mission bis zum 30. Juni 1994 verlängert hat,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/477 vom 23. Dezember 1993 über die Finanzierung der Mission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Mission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Mission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Rolle, die der Beratende Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen als beratendes Organ der Generalversammlung im Haushaltsprozeß spielt;

2. *schließt sich* den Empfehlungen im mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Mission der Vereinten Nationen in Haiti so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Mission umgehend und vollständig entrichtet werden;

5. *beschließt*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 23. September 1993 bis 22. März 1994 auf dem in ihrem Beschluß 48/477 genannten Sonderkonto den von der Versammlung in ihrem Beschluß 48/477 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 1.383.000 US-Dollar brutto (1.364.000 Dollar netto) bereitzustellen;

6. *beschließt außerdem*, für den Einsatz der Mission während des Zeitraums vom 23. März bis 30. Juni 1994 auf dem Sonderkonto im Einklang mit der im mündlichen Bericht des Beratenden Ausschusses enthaltenen Empfehlung einen Gesamtbetrag von 143.700 Dollar brutto (138.100 Dollar netto) bereitzustellen;

7. *beschließt außerdem*, als Ad-hoc-Regelung, für den Zeitraum vom 23. März bis 30. Juni 1994 den Betrag von 143.700 Dollar brutto (138.100 Dollar netto) auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Versammlungsresolution 43/232 vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991 und 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die in den Versammlungsresolutionen 46/221 A vom 20. Dezember 1991 und 48/223 A vom 23. Dezember 1993 und in Versammlungsbeschluß 47/456 vom 23. Dezember 1992 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1992, 1993 und 1994 zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den für die Mission gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 5.600 Dollar für den Zeitraum vom 23. März bis 30. Juni 1994 auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 7 anzurechnen ist;